

Mieterbund – Nachrichten

No. 1



Dezember 2020



*Schöne Weihnachten wünschen der Vorstand
und die Mitarbeiterinnen des Mieterbundes Steglitz
sowie ein gesundes Jahr 2021*



Editorial

Wenn Sie dieses Heft erhalten, fällt mir ein Stein vom Herzen. Wie Sie aus dem weiteren Inhalt dieses Heftes ersehen können, ist es nicht das erste von uns gestaltete Heft, es ist aber das erste Heft, das in den Versand geht. Das Corona-Virus treibt seine Stilblüten mit uns und wir befinden uns in der Situation, nicht agieren, sondern nur reagieren zu können.

Uns allen wird viel abverlangt, auch der Umgang mit gewissen Rechtsunsicherheiten. Was soll man machen, wenn man alle Satzungsinhalte einhalten möchte, aber durch äußere Umstände wie Abstandsbeschränkungen gehindert ist und dann auch noch alle guten Bemühungen, siehe Mitgliederversammlung, in letzter Sekunde vereitelt werden.

Nun denn, aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Die Vertretung des Mieterbunds ist jederzeit gewährleistet und notwendige, zeitlich noch nicht überholte Beschlüsse wie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 werden bei Machbarkeit nachgeholt. Ausführungen zu diesen Problematiken finden sich in diesem Heft.

Besonders stolz bin ich, dass die Mitarbeiter des Mieterbunds und unser externer Rechtsberater auch in diesen schwierigen Zeiten unsere Geschäftstätigkeit jederzeit vollumfänglich gewährleisten können.

Breuert – 1. Vorsitzender

Mitgliederversammlung

Nach § 10 Nr. 1 unserer Satzung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahrs eine Mitgliederversammlung statt. In dieser Mitgliederversammlung wird der Vorstand entlastet und in der Regel alle drei Jahre neu bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorzulegende Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr.

Spätestens seit Mitte März 2020 hält uns das Corona-Virus in Atem, Kontaktbeschränkungen gelten. Nach Abschluss der Jahresabschlussarbeiten in der Verwaltung Ende März und Testierung unseres Abschlusses durch die Kassenprüfer Mitte Juni haben wir uns den Kopf zerbrochen, ob und wie wir eine co

ronagerechte Mitgliederversammlung durchführen können. Hatten wir im Sommer noch gehofft, eine „normale“ Versammlung durchführen zu können, so sank diese Hoffnung im Verlauf des Jahres immer mehr.

Um der Satzung halbwegs gerecht zu werden, haben wir uns dann auf den Weg gemacht, einen ausreichend großen Saal zu vertretbaren Konditionen zu finden, um mit entsprechenden Abständen die Versammlung coronagerecht durchführen zu können. Wir haben für den 12.11.2020 den Saal D im Henry-Ford-Bau der Freien Universität Berlin gebucht, unsere Mieterbund-Nachrichten mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kreiert und diese für rd. 1.500 Vereinsmitglieder drucken lassen.

Mit Email vom 22.10.2020 teilt uns die FU Berlin dann mit, dass deren Präsidium angeordnet hat, alle externen Veranstaltungen bis vorerst 10.01.2021 nicht stattfinden zu lassen.

Damit waren alle guten Bemühungen, eine Mitgliederversammlung - wenn auch verspätet - durchzuführen geplatzt.

Neben den Beschlussfassungen über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für 2019, den Haushaltsplan 2020 und die Entlastung des Vorstands stand und steht auch die Neuwahl des Vorstands an. Auf den entsprechenden Artikel an anderer Stelle in diesem Heft wird hingewiesen.

Vorstand

Nach § 14 Ziffer 2 der Satzung erfolgt die Wahl des Vorstandes auf drei Jahre. Die letzte turnusmäßige Wahl erfolgte in der Mitgliederversammlung am 08.06.2017, so dass die Wahlperiode mit Ablauf des 07.06.2020 geendet hätte.

Die Vorstandsmitglieder führen nach § 14 Ziffer 3 der Satzung die Geschäfte nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vorstandsmitglieder fort. Insofern ist abweichend zu vielen anderen Vereinen die Vertretung des Vereins jederzeit gewährleistet, Corona hin oder her.

Die neue Wahlperiode läuft bis zur Mitgliederversammlung 2023.



Der bisherige Vorstand möchte seine Tätigkeit unverändert in folgender Besetzung fortsetzen:

engerer Vorstand

Herr Peter Breuert	1. Vorsitzender
Herr Thomas Knopf	2. Vorsitzender
Herr Lutz Woltersdorf	Schatzmeister
Herr Dr. Stefan Breitkopf	Protokollführer

erweiterter Vorstand

Frau Sabine Plätrich
Herr Robert Hopf
Herr Carsten Paulini
Herr Dominic Stock
Herr Ulrich Willeckes
Herr Heinrich Vierhaus

Vorangegangener Text galt bei Durchführung der Mitgliederversammlung am 12.11.2020. Wir hoffen das er noch gilt, wenn die Mitgliederversammlung tatsächlich durchführen können.

Impressum

Herausgeber: Mieterbund (Wohnungsverein) des Verwaltungsbezirkes Steglitz e.V.
Bismarckstr. 47 c, 12169 Berlin – Steglitz
Telefon 7 96 55 85, Fax 7 95 30 79
Email: info@mieterbund-steglitz.de
IBAN: DE59100708480374685600
BIC: DEUTDEDB110

V.i.S.d.P. 1. Vorsitzender Peter Breuert

Vereinsbeiträge

Ab 2021 wird der Kalenderjahresbeitrag auf 30 € angehoben.

Beschlussorgan für die Beitragsfestsetzung ist nach § 8 unserer Satzung der erweiterte Vorstand.

Nach § 8 der Satzung ist er am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

Der Beitrag von 25 € bestand jetzt seit 2011 und war damit über zehn Jahre gültig. Angesichts der über zehn Jahre eingetretenen Kostensteigerungen verbunden mit immer komplexeren Beratungen, man denke nur an den Mietendeckel, halten wir einen Beitrag von 30 € für mehr als fair.

Das einmalige Eintrittsgeld verbleibt bei 35 €.

Bitte beachten Sie, uns Veränderungen Ihrer Bankverbindung umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die von den Banken bei Rücklastschriften erhobenen, nicht unbeträchtlichen Gebühren, gehen zu Ihren Lasten.

Auf der Seite 7 finden Sie einen vorbereiteten Überweisungsträger.

Sofern Sie uns noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, finden Sie unser Formular auf der Seite 8 dieser Ausgabe. Bedenken Sie: Für nicht gezahlten Beitrag (evtl. vergessen, weil nur einmal im Jahr = Januar fällig) erheben wir Mahngebühren und Sollzinsen.

Jackpot oder Kaffeepot?
Sie wissen es nicht? Wir schon!

Manchmal muss es unkompliziert sein.
Von der Bewertung bis hin zur Versteigerung - wir sind für Sie da. Ohne Risiko.

PROTZAUKTIONEN
Einsteinufer 63a
10587 Berlin
030 915 22 88 8
www.protzauktionen.de

Widerspruch zwecklos - Schonfristzahlung heilt ordentliche Kündigung nicht

Eine weitere Entscheidung ist in Zeiten des "Mietendeckels" unter Umständen von besonderer Bedeutung, nämlich in dem Fall, dass Mieter aufgrund herabgesetzter Zahlungen wegen überhöhter Mieten nach Aufhebung des Gesetzes in Zahlungsverzug geraten.

Ab November 2020 können Mieter die Miete, sofern diese nach §§ 3 ff. MietenWoG Bln, gemeinhin als "Mietendeckel" bezeichnet, die zulässige Miethöhe überschreitet, ab 23.11.2020 beim zuständigen Bezirksamt die Herabsetzung der Miete durch Erlass eines sogenannten privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt beantragen, um so in Zukunft weniger Miete zahlen zu müssen.

Was vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wahrscheinlich auch durch die wirtschaftlichen Probleme bestimmter Haushalte auf den ersten Blick als erstrebenswert erscheint, stellt sich auf den zweiten Blick jedoch unter Umständen als zweischneidiges Schwert dar.



Denn für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht das vorgenannte Gesetz als verfassungswidrig verwerfen sollte, kommen die Mieter dann aufgrund der zu geringen Mietzahlungen in Zahlungsverzug, wenngleich nicht sofort, aber nach Mahnung durch den Vermieter.

Vorausgesetzt, der Mietrückstand beträgt mehr als zwei Monatsmieten, eine Monatsmiete plus einen Cent kann schon ausreichen (§ 543 Abs. 2, 3 a, b), kann der Vermieter das Mietverhältnis sowohl fristlos wegen Zahlungsverzuges als auch fristgerecht kündigen und würde nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 01.07.2020 - Az. VIII ZR 323/18) in diesem Falle wohl auch den Rechtsstreit gewinnen.

Denn mittels der sogenannten "Schonfristzahlung" gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB kann der Mieter zwar die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung herbeiführen, nicht aber die fristgerechte Kündigung heilen.

Grundsätzlich wird nämlich gemäß § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB die Kündigung auch dann unwirksam, wenn der Vermieter spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich der fälligen Miete und der fälligen Entschädigung nach § 546a Abs. 1 befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Kündigung vor nicht länger als zwei Jahren bereits eine nach Satz 1 unwirksam gewordene Kündigung vorausgegangen ist.

Dies gilt im Falle der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzuges jedoch nicht.

Auch ein Widerspruch nach § 574 BGB entfaltet keine Wirkung.

Die ordentliche Kündigung bleibt also auch bei einer Nachzahlung bestehen.

Deshalb ist aus Sicht des Mieterbundes eher zu empfehlen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten und innerhalb der Verjährungsfrist Rückforderungsansprüche gegen den

Vermieter geltend zu machen, wenn sich herausstellen sollte, dass der "Mietendeckel" (MietenWoG Bln) wirksam ist.

Malermeister

Christian Riedlbauer

**Ausführung sämtlicher Maler- und Tapezierarbeiten,
sauber, preiswert und schnell,
mit Möbelrücken und Schmutzbeseitigung.**

Kostenlose Beratung und Kostenvoranschläge.

Seniorenservice auch Kleinaufträge

Bismarckstr. 47 b, 12169 Berlin - Steglitz

Telefon 773 46 05 / Fax 773 41 03

Abzug Neu für Alt gilt jetzt auch im Mietrecht, oder?

Könnte man meinen, wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur geteilten Finanzierungspflicht in Hinsicht auf abzuleistende Schönheitsreparaturen bei unrenoviert übergebenen Wohnungen betrachtet.

Im Zuge des "Berliner Mietendeckel" hört man zunehmend, dass Wohnungen nur noch unrenoviert übergeben werden.

Das könnte sich für den Vermieter, aber auch für den Mieter, im Nachhinein jedoch als nachteilig herausstellen.

In seinen Entscheidungen - Urteile des Bundesgerichtshofs vom 08.07.2020 (AZ. VIII ZR 163/18 und VIII ZR 270/18) - hat der BGH entschieden, dass sich Mieter und Vermieter die Kosten für die abzuleistenden Schönheitsreparaturen in besonders gelagerten Fällen unter Umständen teilen müssen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Der BGH hatte folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Die Mieter hatten bei Einzug eine unrenovierte Wohnung übergeben bekommen.

Nach einigen Jahren stellten sie fest, dass die Klauseln zur vereinbarten Ableistung von Schönheitsreparaturen unwirksam waren und erhoben gegen den Vermieter Klage auf Durchführung von Schönheitsreparaturen mit der Begründung, dass aufgrund der Unwirksamkeit der vereinbarten Klauseln nunmehr die gesetzliche Regelung gelte, wo



nach der Vermieter gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 BGB die Kosten der Renovierung zu tragen habe.

Der BGH musste also die Frage beantworten, was im Falle von unwirksamen Klauseln zur Renovierungspflicht denn von Seiten des Vermieters geschuldet sei. In diesem Zusammenhang stellte der BGH darauf ab, was denn nun vertraglich geschuldet sei.

Aufgrund der Tatsache, dass die Wohnung unrenoviert übergeben wurde, hatte sich der Zustand im Laufe der Zeit nur noch weiter verschlechtert.

Würde man nunmehr die gesetzliche Regelung aufgrund der Unwirksamkeit der vereinbarten Klauseln anwenden, so würden die Mieter in der Folge eine renovierte Wohnung erhalten, obgleich nach Ansicht des BGH, vertraglich nur eine unrenovierte Wohnung geschuldet sei.

Infolgedessen würden die Mieter dann bei Anwendung der gesetzlichen Regelung besser stehen, als ursprünglich vertraglich vereinbart war, nämlich eine renovierte Wohnung im Nachhinein, statt einer unrenovierten Wohnung, erhalten.

Aus diesem Grunde nahm der BGH eine aus dem Schadensersatzrecht stammende Rechtsfigur des Abzuges "Neu für Alt" faktisch vor und zwar dahingehend, dass in solchen Fällen die Kosten der Renovierung zwischen Mieter und Vermieter zu teilen sind.

Eine Renovierung bis zum Abnutzungszustand einer unrenovierten Wohnung ist nach Ansicht des BGH nämlich weder tatsächlich möglich noch wirtschaftlich sinnvoll.

Ein durchaus salomonisches Urteil.

Wohnungsmarktbericht – Politik verfehlt Ziel weiter

Im März 2020 hat die Investitionsbank Berlin (IBB) ihren alljährlichen Wohnungsmarktbericht herausgegeben. Alle vier Jahre wird er durch eine Mikrozensus-Zusatzerhebung ergänzt. Der Bericht aus dem März 2020 beinhaltet diese sich auf das Jahr 2018 beziehende Zusatzerhebung.

Zuerst eine kurze Darstellung, was sich in Berlin bezogen auf die Vermietungssituation in 2019 Wesentliches getan hat. Da wäre zuerst die Veröffentlichung des Mietspiegels 2019 im Mai, das Instrument, das in Zeiten vor dem sog. Mietendeckel Maßstab für eventuelle Mieterhöhungen gewesen wäre. Gewesen wäre, denn am 18.6.2019 hat bekanntermaßen der Senat ja die Eckpunkte für ein Berliner Mietengesetz, den Mietendeckel beschlossen. Diese Ideen der ehemaligen Senatorin Lomp-scher wurden in veränderter Form am 30. August als Referentenentwurf veröffentlicht, am 22.10.2019 vom Senat zur Kenntnis genommen und an den Rat der Bürgermeister zur Beratung weitergeleitet. Am 26.11.2019 hat der Senat dann die Einbringung in das Abgeordnetenhaus beschlossen. Im Februar 2020 wurde der Mietendeckel mit Rückwirkungen bis in den Juni 2019 rechtswirksam. An die Fraglichkeit seiner Rechtswirksamkeit sei erinnert.

Wozu dieser uns alle und die Jurisprudenz beschäftigende Kraftakt?

Berlin ist in 2018 auf 3.644.826 Personen in 2.026.300 Haushalte angewachsen. 52,9% davon waren Einpersonenhaushalte, im Durchschnitt lebten 1,8 Personen in einem Haushalt. Das mittlere Haushaltsnettoeinkommen betrug 2.100 Euro, 13% aller Haushalte waren Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II.

In Berlin gab es in 2018 1.949.252 Wohnungen. Davon waren 1.644.400 Mietwohnungen, 97.872 Wohnungen waren sog. Sozialbauwohnungen. Fertiggestellt wurden in Berlin 16.706 Wohnungen. Jedem Wohnungsnutzer standen im Durchschnitt 39,1 qm zur Verfügung, die durchschnittliche Wohnungsgröße betrug 73,2 qm.

In den Mieterbund-Nachrichten aus dem Juni 2019 wurde der IBB-Wohnungsmarktbericht 2019 vorgestellt. Dort wurde auch unter Hinweis auf die wach

Rechtsanwalt  **Jürgen Technau**

Tätigkeitsschwerpunkte:
Mietrecht, Zwangsvollstreckung
und Familienrecht

Hohenzollernerdamm 201 • 10717 Berlin
Telefon 030/86 49 83 30
Telefax 030/86 49 83 38
e-mail j.technau@yahoo.de
www.juergen-technau.de





sende Stadt beschrieben, dass der Senat die Notwendigkeit des Baus von mindestens 21.000 Wohnungen pro Jahr errechnet hat. Dies hat er leider zu keiner Zeit erreicht. Betrug der Spitzenwert des Neubaus bislang 15.700 Wohnungen (2017), so beträgt er jetzt eben 16.706 Wohnungen. Das ist auch der höchste Wert der letzten 20 Jahre. Von 21.000 ist das aber immer noch recht weit entfernt, die fehlenden Wohnungen summieren sich über die Jahre. Der Ehre wegen muss aber eingeräumt werden, dass das dritte Jahr in Folge zwischen 24.000 und 25.000 Wohnungen genehmigt wurden. Nur werden diese eben nicht zeitnah gebaut. Das liegt zum Einen daran, dass die Bauherren die Genehmigungen nicht umsetzen, zum Anderen aber auch am sog. Bauüberhang. In Folge der Auslastung der Bauwirtschaft hat sich der Zeitraum zwischen Genehmigung und Fertigstellung in den letzten Jahren verlängert, so dass in 2018 über 64.000 Wohnungen genehmigt, ggf. angefangen, aber nicht vollendet waren.

Hinzu kommt, dass sich Senats- und Bezirksverwaltungen häufig über Projektentwicklungen uneins sind und mögliche Bauvorhaben deshalb über Jahre hinauszögern oder gar nicht durchgeführt werden. Wegen dieser gerade in Berlin vorherrschenden Zuständigkeitskonkurrenz (Behördenblockade) fordern die Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg, Monika Herrmann (Grüne), ihr Pankower Amtskollege Sören Benn (Linke) und der Staatssekretär für Verwaltungsmodernisierung, Frank Nägele (SPD), durch Änderung der Berliner Verfassung einen Neuzuschnitt und die stärkere Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Senatsverwaltung und Bezirken.

Die Folge der politischen Unfähigkeit, sozialverträgliche Wohnungen mit bestehenden, im Landeseigentum stehenden Wohnungsgesellschaften zu bauen, ist der oben bereits erwähnte Mietendeckel. Abgesehen von seiner verfassungsrechtlich höchsten Fragwürdigkeit hat er zur Folge, dass das Angebot an Mietwohnungen sich drastisch zu Gunsten von Verkaufswohnungen verknappt hat. Entsprechende Pressebeiträge finden sich zuhauf.

Fazit: Viel gewollt, nichts erreicht.

My Home is my Castle - Corona-Kontrollen in Berlin oder was dürfen Polizei und Ordnungsamt in Privat-Wohnungen?

Der Eine oder Andere erinnert sich vielleicht noch an eine Meldung aus dem Oktober dieses Corona-Jahres 2020, wonach die Stadt Essen ein Online-Formular zur Verfügung gestellt hat, auf dem missliebige Bürger ihre Nachbarn wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen die "Corona-Verordnung" bei der Behörde anschwärzen können.

Abgesehen davon, dass es einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung wesensfremd ist, derartiges Denunziantentum auch noch behördlich zu fördern, ist diese Diskussion doch geeignet, die unter Umständen zu Weihnachten und Silvester anstehenden Beeinträchtigungen im privaten Raum vorsorglich zu betrachten.

Es stellt sich damit die Frage, inwieweit der Staat, hier mittels Polizeigewalt, im Falle einer solchen Meldung durch Nachbarn, unter dem Vorwand der Seuchenbekämpfung nach dem nunmehr abgeänderten Infektionsschutzgesetz, die eigenen vier Wände betreten darf.

Unabhängig von der Frage, ob das abgeänderte Infektionsschutzgesetz seinerseits verfassungsgemäß ist, enthält auch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung abschließend keine konkreten Regelungen. Unter § 11 - Einschränkung von Grundrechten – ist lediglich geregelt, dass, durch diese Verordnung auch das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt wird.

Das bedeutet nun aber nicht, dass die vorgenannte Verordnung überhaupt als Rechtsgrundlage für das Betreten der Wohnung dienen kann. Gleiches gilt wohl auch für die Frage der sogenannten Gefahr im Verzug nach dem Berliner ASOG (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln).

Interessanterweise enthält auch der nunmehr abgeänderte § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) hierfür keine konkrete Regelung.

Eine solche findet sich in § 16 IfSG - Allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten - hier konkret in den Absätzen 1 und 2, wonach für den Fall, dass Tatsachen festgestellt werden, die



zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren trifft. Im Rahmen dieser Maßnahmen können dann von der zuständigen Behörde entsprechende Maßnahmen, wie auch das Betreten von Grundstücken und Räumen erfolgen. Voraussetzung ist also auch nach dieser Norm, dass das Gesundheitsamt tätig wird, nicht die Polizei von sich aus, so dass als Ergebnis der Bürger nach wie vor davon ausgehen kann, das Weihnachtsfest mit seinen Verwandten und Lieben von der Staatsmacht unbehelligt verbringen zu dürfen.

Jeglichem Polizeizugriff unter dem Vorwand der Gefahr im Verzug ist damit schon an der Türschwelle eine klare Absage zu erteilen.



Wir suchen eine/n Heizungs-/ Sanitärmeister/-in oder Meister/-in für unseren Kundendienst ab sofort. Die Haas Versorgungstechnik sitzt in Charlottenburg und ist seit über 50 Jahren im Berliner Raum tätig. Wir suchen eine/einen Kollegen/-in

in Vollzeit. Führerschein Klasse B notwendig.

Wir zahlen über Tarif.

Frank Haas, info@haas-versorgungstechnik.de

€uro-Überweisung

Für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Begünstigten: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)	
Mieterbund Steglitz e. V.	
IBAN DE 59 10 07 08 48 03 74 68 56 00	
BIC des Kreditinstituts (8 oder 11 Stellen) DEUTDE33 11 0	
Betrag: Euro, Cent	
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Überweisenden - (nur für Begünstigten)	
Mitgliedsnummer:	
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)	
Mitgliedsjahresbeitrag 2021 Achtung: ab 2021 neuer Beitrag 30,00 €	
Angaben zum Kontoinhaber: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)	
IBAN D E	
16	
Datum	Unterschrift(en)

SEPA



**Mieterbund (Wohnungsverein)
des Verwaltungsbezirks Steglitz e.V.**



Mieterbund (Wohnungsverein) Bismarckstr. 47 c, 12169 Berlin
Tel. 796 55 82 / Fax 795 30 79
E-Mail: info@mieterbund-steglitz.de / www.mieterbund-steglitz.de
Bankverbindungen: Deutsche Bank Konto Nr. 374685600 BLZ 100 708 48
IBAN DE59100708480374685600 BIC DEUTDEDB 110

Beitragszahlung

Gläubiger-Identifikationsnummer DE53MBS00000145679

Mandatsreferenz _____

Mitgliedsnummer (Vereinsbeitrag)

SEPA - Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Mieterbund Steglitz e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Mieterbund Steglitz e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name(n), Vorname(n):

PLZ / Straße / Nr.:

Konto - NummerBLZ

IBAN DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC _____

Name des Geldinstitutes

Name des Kontoinhabers

Wenn mein/unser Girokonto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens der kontoführenden Bank oder Sparkasse keine Verpflichtung zu Einlösung. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Mangels Deckung entstehende Bankgebühren gehen zu meinen Lasten.

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

^{x)} Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1. Januar jedes Jahres fällig (§ 8 der Satzung)